

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Bahnhofsstraße, Grabenstraße und Vorstadt von Vilseck in den Schlottermühlbach durch die Stadt Vilseck

Die Stadt Vilseck hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Die Stadt Vilseck beabsichtigt im Ortskern von Vilseck eine Trennkanalisation zu errichten. Dabei ist im ersten Schritt geplant, die Bahnhofsstraße, die Grabenstraße und die Vorstadt im Trennsystem zu erschließen. Das anfallende Schmutzwasser wird dabei weiterhin mittels dem Mischkanal zur Kläranlage Vilseck abgeleitet. Das Niederschlagswasser der Bahnhofsstraße und Grabenstraße soll zukünftig mittels einem separaten Oberflächenwasserkanal dem Schlottermühlbach zugeführt werden. Die Einleitungsstelle in den Schlottermühlbach befindet sich auf der Fl.Nr. 460, Gmkg. Vilseck. Im Bereich unmittelbar der Einleitungsstelle soll der Schlottermühlbach geringfügig auf das Grundstück Fl.Nr. 882, Gmkg. Vilseck, umverlegt werden. Dies ist notwendig, um mangels Platzgründen einen Absetzschacht errichten zu können.

Der Schlottermühlbach mündet ca. 50 m nach der Einleitungsstelle in die Vils.

Einzelheiten sind aus den beiliegenden Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 15.2.2021 bis zum 15.03.2021 im Rathaus in Vilseck, Zimmer-Nr. 16, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 09662-9940 gebeten;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Vilseck unter folgender Internetadresse <http://www.vilseck.de> einzusehen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.;
5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Vilseck, 09. Februar 2021

Stadt Vilseck



Hans-Martin Schertl,
1. Bürgermeister

Aushang ab: 12.02.2021
Abgenommen am: